

Geschäftsordnung des Kinderbeirats der Stadt Karben

I. Der Kinderbeirat und seine Funktionen

- § 1 Aufgaben des Kinderbeirats**
- § 2 Zusammensetzung**
- § 3 Wahl**

II. Sitzungen des Kinderbeirats; Vorsitz und Stellvertretung im Kinderbeirat

- § 4 Sitzungen des Kinderbeirats**
- § 5 Vorsitz und Stellvertretung**
- § 6 Einberufung der Sitzungen**
- § 7 Teilnahme an den Sitzungen**

III. Ablauf der Sitzungen

- § 8 Öffentlichkeit**
- § 9 Teilnahmeberechtigung**
- § 10 Ändern der Tagesordnung**
- § 11 Niederschrift (Protokoll)**

IV. Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten**

Anlage:

Infoblatt - Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche

I. Der Kinderbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben des Kinderbeirats

- (1) Der Kinderbeirat vertritt die Interessen der Kinder in Karben. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder berühren.
- (2) Durch die Sitzungen des Kinderbeirats erhalten die Kinder der Stadt Karben zu allen Themen Gehör. Dies geschieht in der Weise, dass eine Kinderbeiratssitzung einberufen wird, in der die Mitglieder sich zu den Themen äußern können. Die Äußerungen werden im Protokoll festgehalten und dem jeweiligen Organ/Ausschuss zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinderbeirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der sieben Stadtteile der Stadt Karben zusammen. Es wird jeweils ein Nachrücker mitgewählt.
- (2) Die Nachrücker können in Vertretung des Stadtteilvertreters zu Sitzungen eingeladen werden. Ansonsten kann er erst dann nachrücken, wenn einer der drei Vertreter aus Karben verzogen ist oder bei Nichtteilnahme bzw. fehlendem Interesse.
- (3) Die Mitglieder des Kinderplenums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3 Wahl

- (1) Die Wahl findet alle zwei Jahre in einer Vollversammlung der dritten und vierten Klassen der jeweiligen stadtteilbezogenen Grundschule statt. Hierzu werden die Schulen gebeten eine Schulstunde zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadtteilvertreter und Nachrücker werden an folgenden Grundschulen der Stadt Karben gewählt:
 - a) In der Pestalozzischule werden die Vertreter von Burg-Gräfenrode und Groß Karben,
 - b) in der Lilienwaldschule die Vertreter von Petterweil,
 - c) in der Grundschule Kloppenheim die Vertreter von Kloppenheim,
 - d) in der Grundschule am Römerbad die Vertreter von Okarben,
 - e) in der Selzerbachschule die Vertreter von Klein Karben und Rendel gewählt.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Kinder eines Stadtteils, die zum Zeitpunkt der Wahl die dritte oder vierte Grundschulklasse besuchen. Jeder Stimmberechtigte erhält zwei Stimmen.
- (4) In der Vollversammlung können die Schüler sich selbst oder einen Schulkameraden zur Wahl vorschlagen. Nimmt dieser den Vorschlag an wird er zur Wahl aufgestellt. Zur Wahl aufgestellt werden ein Minimum von fünf Kandidaten. Dabei soll auf eine paritätische Verteilung der Kandidaten geachtet werden.
- (5) Stehen die Kandidaten fest, erhält jeder Schüler einen Wahlzettel. Auf die Wahlzettel sind zwei verschiedene Kandidaten einzutragen. Die Schüler haben das Recht, eine Stimmabgabe zu verweigern.
- (6) Der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl hat die Wahl gewonnen und ist direkt als Stadtteilvertreter gewählt worden. Die restlichen zwei Stadtteilvertreter werden abhängig von der höchsten Stimmzahl und der paritätischen Besetzung der Vertretenden ausgewählt. Nachrücker wird derjenige, der danach die meisten Stimmen erhalten hat.

II. Sitzungen des Kinderbeirats

§ 4 Erste Sitzung des Kinderbeirats

Die erste Sitzung des Kinderbeirats findet spätestens zwei Monate nach der Wahl statt.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz und die Stellvertretung obliegen dem Fachbereich 7.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinderbeirats. Er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen können. Er erteilt jeweils das Wort.

(3) Unterstützt wird der Vorsitzende hierbei und bei der Vorbereitung durch den zuständigen Dezernenten des Magistrats der Stadt Karben.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kinderbeirats beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie nötig ein; mindestens dreimal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinderbeirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Der Vorsitzende des Kinderbeirats setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinderbeirats und des zuständigen Dezernenten. Jedes Mitglied kann jederzeit per Anruf, Email oder Brief an den Vorsitzenden Tagesordnungspunkte einreichen.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens zwei Kalenderwochen liegen.

§ 7 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinderbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung ist der Nachrücker zu kontaktieren, ob dieser ihn vertreten kann. Über die Verhinderung und die Vertretung ist der zuständige Mitarbeiter des Fachbereiches 7 zu informieren.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinderbeirats finden nicht öffentlich statt.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

(1) Der Magistrat kann seine Mitglieder bzw. sachkundige Mitarbeiter der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinderbeirats entsenden.

(2) Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

(1) Der Kinderbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen, Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Jeder Teilnehmer kann jederzeit neue Tagesordnungspunkte einbringen.

§ 11 Niederschrift (Protokoll)

(1) Der Schriftführer wird vom Fachbereich 7 gestellt. Der Schriftführer fertigt über die Sitzung des Kinderbeirats eine Niederschrift (Protokoll) an.

(2) Die Niederschrift wird an den zuständigen Dezernenten des Magistrates gesandt.

(3) Auf Nachfrage beim zuständigen Dezernenten sowie dem Vorsitzenden kann die Niederschrift eingesehen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinderbeirats erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Karben, den

Magistrat der Stadt Karben
Guido Rahn
Bürgermeister

Hinweis: Mit den in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.